BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Kreisgruppe Gütersloh

Hartmut Lüker
Hartmanns Kamp 24
33790 Halle (Westf.)

Fon 05201/4707
E-Mail hartmut.lueker@gmx.de

Halle, **21.04.2021**

BUND-Gütersloh, Ahornweg 22, 33824 Werther (Westf.)

Kreis Gütersloh
Abteilung Umwelt
Frau Rediker-Authmann
33334 Gütersloh

Stellungnahme zum Antrag der Fa. August Storck KG in Halle/Westf. in der aktualisierten Fassung vom 27.02.2021

- **auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und Integration des geplanten Neubrunnens sowie**
- **Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns hinsichtlich Aufhebung der „Deckelung“ der bestehenden Alt-Brunnen (Projekt-Nr. Landesbüro der NSV: GT 9-05.20 WE)**

Sehr geehrte Frau Rediker-Authmann,

Der Antrag enthält folgendes:

- Aufhebung der „Deckelung“ und damit Erhöhung der Grundwasser (GW)-Förderung von 450.000 m³/a auf 550.000 m³/a für die Alt-Brunnen (Betriebsgelände und Krötenbrunnen),
- Neubrunnen mit einer Förderung von 75.000 m³/a,
- Erhöhung der Tagesspitzen von 1.800 m³/d auf 2.300 m³/d an 20 Tagen im Jahr und
- Vorzeitiger Beginn für die Rücknahme der „Deckelung“ der Alt-Brunnen.

Auf die Stellungnahme der NSV vom 02.07.2020 gemeinsam mit der Stellungnahme des Büros BGU, Bielefeld, vom 01.07.2020, zum eingesetzten GW-Modell wird vorab verwiesen und hiermit aktualisiert. Zudem wird auf die Schreiben des Landwirts H. Künsemöller an die UWB des Kreises Gütersloh hingewiesen.

Namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o.g. Planverfahren folgende Bedenken und Anregungen gegeben.

I.) Vorbemerkungen und Hinweise

1. Lt. Vorlage DSNr.139/2021 des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Halle hat der Kreis Gütersloh als Genehmigungsbehörde dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns schon am 23.03.2021 zugestimmt. Die Naturschutzverbände (NSV) hatten schon seit Juli 2020 um ein Fachgespräch mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) und dem Gutachter gebeten. Mit Schreiben vom 01.10.2020 und dann nochmals am 30.03.2021 wurden Fragenkataloge an die UWB des Kreises Gütersloh gesandt auch nochmals mit der Bitte um einen gemeinsamen Termin – möglichst zusammen mit der Bezirksregierung Detmold (BR DT) und dem Geologischer Dienst (GD) **vor** Erteilung des vorzeitigen Beginns bzw. ggf. einer Genehmigung. Diese Schreiben sind bis heute nicht beantwortet worden. Ein gemeinsamer Termin – in Präsenz oder als Videokonferenz – hat auf diese beiden Schreiben bis heute nicht stattgefunden. Die Information, dass der Zulassung zum vorzeitigen Beginn stattgegeben wurde, haben die NSV erst aus der o.g. Vorlage erfahren. Dies zeigt die Bürger*innen-Freundlichkeit des Kreises Gütersloh.

2. Aufgrund der großen Bedeutung der Grundwasserentnahme durch die Fa. August Storck KG (Fa. Storck) und der u. g. Bedenken und Anregungen wird gefordert, die BR DT, die TWO GmbH (TWO), Halle, sowie den GD, den Forst und die Landwirtschaft erneut zu beteiligen und diese Stellungnahmen **vor** einer ggf. erteilten Genehmigung den NSV zur Verfügung zu stellen, um ggf. Ergänzungen zu ihrer Stellungnahme vornehmen zu können. Umgekehrt sollte auch diese Stellungnahme der NSV den TÖB vor Erteilung einer evtl. geplanten Genehmigung seitens der UWB zur Kenntnis gegeben werden.

3. Bei der Beurteilung der beantragten Fördermengen ist von der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen, ob die entstehenden Abwassermengen über die vorhandene Kläranlage bewältigt werden können und ob nicht durch die Einleitungen in das entsprechende Oberflächengewässer, hier der Künsebecker Bach, die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) in qualitativer wie quantitativer Hinsicht gefährdet werden können. Zumal bereits im Oberstrom die Fa. Baxter einleitet und die Stadt Halle im Abwasserkonzept vorsieht, die Kläranlage Brandheide (leitet in den Laibach ein) aufzugeben und das Abwasser der Kläranlage Künsebeck zuzuführen. Damit würden sich die einzuleitenden Wassermengen noch weiter erhöhen. Dies würde/könnte in den Sommermonaten bedeuten, dass der Künsebecker Bach nur noch Wasser aus den Kläranlagen führt. Eine Verfehlung der Ziele der EU-WRRL wäre damit vorprogrammiert.
   Dies gilt in gleicher Weise für die Einleitungen erhöhter Mengen an Niederschlagswasser von den Dach- und Verkehrsflächen. Auch dazu fordern wir eine Information **vor** einer ggf. zu erteilenden wasserrechtlichen Genehmigung für die Fa. Storck.

II.) Anmerkungen, Anregungen und Bedenken

A) Allgemein

1. Im Antrag sollten die aktuellen Rechtsgrundlagen angegeben werden. So gibt es einen § 25a LWG nach wie vor nicht.

2. Die nachfolgenden Bedenken und Anregungen werden auch besonders unter dem Gesichtspunkt vorgetragen, dass nach der **geplanten Novelle des Landeswassergesetz (LWG) zukünftig Gehobene Erlaubnisse zeitlich unbefristet erteilt werden sollen (§ 14 LWG).**
   Zudem wird lt. Erläuterungsbericht (EB) bereits für 2025 bei einer Produktionssteigerung von 50% eine Wassermenge von 750.000 m³/a benötigt. Im Rahmen der 45. Änderung des Regionalplans „Erweiterung GIB Halle/Fa. Storck“ hat die UWB unter ID 28 Hinweise erklärt, dass „Alternativ der zukünftige Wasserbedarf stärker auf die kommunale Wasserversorgung gestützt werden soll“. Lt. Abb. 3-3 im EB S. 31 wird der erforderliche Anteil der öffentlichen Wasserversorgung durch die TWO für die Fa. Storck bei ca. 130.000 m³/a bis 150.000 m³/a aber konstant bleiben.
   Darum ist es unbedingt erforderlich, gesicherte Erkenntnisse zur Herkunft des zu fördernden GW, der GW-Neubildung, zum Einfluss auf die Oberflächengewässer sowie den oberen (GWL1) und unteren Grundwasserleiter (GWL2) zu erhalten. Und damit auch auf die anstehende Vegetation, von der möglicherweise auch die Notwendigkeit einer umfassenderen UVP abhängig ist. Zudem hat dies ggf. **Auswirkungen auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung etc.. Dieser Punkt ist insofern von großer Bedeutung, dass die BR DT als Regionalplanungsbehörde eine erhöhte GW-Entnahme bei Auswirkungen auf das FFH-Gebiet für nicht genehmigungsfähig hält.** Dies gilt bereits für die derzeit nach Wasserrecht genehmigte Förderung (0-Zustand – vor Aufhebung der Deckelung).

   Die Möglichkeit einer Genehmigung der beantragten Förderung stützt sich im Antrag im Wesentlichen auf das eingesetzte zweidimensionale Grundwasserströmungsmodell (GW-Modell). Das vom Gutachter Büro Schmidt+Partner im wasserrechtlichen Antrag benutzte GW-Modell ist aus Sicht der Bearbeiter der NSV nicht ansatzweise geeignet. Da dies von entscheidender Bedeutung im Wasserrechtsverfahren ist, haben die NSV einen eigenen Gutachter – das Büro BGU (Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme) – in Person des vereidigten Sachverständigen Dr. D. Brehm – beauftragt, dazu Stellung zu nehmen.

3. Das evtl. mögliche Wasserrecht für den geplanten Neubrunnen sollte erst nach Fertigstellung und einem anschließenden Pumpversuch in Abhängigkeit von den GW-Modell-Ergebnissen erteilt werden.

4. Eine evtl. mögliche wasserrechtliche Genehmigung sollte aufgrund der unsicheren Prognosen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Niederschläge und deren Jahresverteilung sowie der davon abhängigen GW-Neubildung unter Berücksichtigung des Klimawandels höchstens für

einen Zeitraum von 15 Jahren erteilt werden. Auf S. 110 des EB wird selbst darauf verwiesen, dass nur die Periode 2011 bis 2040 halbwegs sicher ist, „darüberhinausgehende Prognosezeiträume bedürfen ständiger Neubewertung“. Dem steht der Entwurf des LWG entgegen, dass gehobene Erlaubnisse zukünftig unbefristet erteilt werden (s. Ziffer **A**. 2.).

5. Sind die Daten zu den vorhandenen Altlasten mit Stand 01.09.2014 noch aktuell? Im Plan-Nr. 1 des EB sind keine ehemaligen Verrieselungsflächen der Fa. Storck als Altlasten eingetragen. Sind diese Flächen in der Vergangenheit untersucht und bewertet worden?

B) Hydrogeologie, Hydrologie und Modellrechnung

1. Wie bereits unter Punkt **A)** ausgeführt **wird zu den erforderlichen Randbedingungen eines GW-Modells und dem im Antrag beschriebenen und eingesetzten Modell auf die am 17.04.2021 aktualisierte Stellungnahme des Gutachters BGU verwiesen (s. Anlage). Die hier getroffenen Aussagen sind grundlegend wichtig für die Bewertung des wasserrechtlichen Antrags durch die Fa. Storck bzw. deren Gutachter Schmidt+Partner.**
   In diesem Zusammenhang soll auch hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung und Verteilung der Niederschlagsmengen über das Jahr sowie der davon abhängigen GW-Neubildung darauf hingewiesen werden, **dass in den letzten 10 Jahren nach Aussage der Jahresberichte der Gewässerkunde Senne die Niederschläge um 10 % bis 20 % zurückgegangen sind mit einhergehenden sinkenden GW-Ständen.** Dies widerlegt die im Antrag wiedergegebene Auffassung des LANUV NRW, das bis 2050 keine Abnahme, sondern tendenziell eine Erhöhung der Niederschlagsmengen prognostiziert wird. Zudem tragen die in Zukunft stärker zu erwartenden Starkregenereignisse nicht erheblich zur GW-Neubildung bei. Im Gutachten wird noch von nicht zurückgehenden Niederschlagsmengen über das Jahr (weniger Niederschlag im Frühjahr/Sommer, aber höhere Niederschläge im Winter) ausgegangen.
   Zudem wird in den Schreiben des Landwirts und Ing. H. Künsemöller vom 13.4.2021 zu Recht darauf hingewiesen, dass die im EB (S. 584, 209ff) angegebenen Niederschlagsmengen der Wetterstation Senne nicht ortsbezogen sind. „Nimmt man die Niederschlagsmengen von Nov. 2015 bis Dez. 2019 (S.208) und setzt diese im Vergleich zu den tatsächlichen Niederschlägen in Halle, so kommt man auf Abweichungen von -7% (Wetterstation Meteogroup). Die Niederschlagsmengen bezogen auf die Wasserwirtschaftsjahre 2009 bis 2019 betragen nach Berechnung des Antragsstellers am Standort Senne durchschnittlich 852 mm. Die tatsächlichen ortsnahen validen Messungen an der Wetterstation Halle-Künsebeck durch Meteogroup belaufen sich lediglich auf durchschnittlich 760 mm. Das ergibt rechnerisch eine Abweichung von -12 %“.

2. Mit dem Einsatz des vom Gutachter BGU geforderten GW-Modells ist es möglich zu ermitteln, wie die bereits derzeit versiegelte und zukünftig die

weitere 18 ha versiegelte Fläche lt. des in der Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 80 "Östliche Erweiterung Firma Storck, Paulinenweg, Theenhausener Str. (L 782), A 33", verbunden mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Westf.) "Östliche Erweiterung Firma Storck, Paulinenweg, Theenhausener Str. (L 782), A 33, Margarethe-Windthorst-Straße" die GW-Neubildung beeinflusst.

Mit dem vom Gutachter BGU vorgeschlagenen GW-Modell sind besonders auch die bisherigen Auswirkungen der GW-Förderung durch die Fa. Storck KG auf den oberen GWL zu untersuchen, um besonders mögliche Auswirkungen auf die Oberflächengewässer, die landwirtschaftliche Nutzung und bes. die kritischen Forststandorte zu ermitteln.

Die GW-Entnahme in den Alt-Brunnen ist wie weiter unten ausgeführt gerade in Trockenzeiten „ausgereizt". Aufgrund der geplanten Erhöhung der Tagesspitzen von 1.800 m³/d auf 2.300 m³/d an 20 Tagen im Jahr ist nicht nur ein stationäres, sondern auch ein instationäres GW-Modell erforderlich.

Ergeben sich durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes dreidimensionales Grundwasserströmungs-modell ggf. Änderungen in den Einzugsgebieten v.a. am Ostrand zwischen den Brunnen der Fa. Storck und denen der WW Tatenhausen sowie auf das im Abstrom des Vorhabens gelegenen WW Bokel der TWO? Dies ist wichtig, weil nach unserer Kenntnis auch die TWO zukünftig mehr Grundwasser für die öffentliche Wasser-/Trinkwasser-Versorgung fördern möchte/wird. **In Abstimmung mit der TWO und der UWB ist eine ggf. erforderliche Erhöhung der Förderung für die öffentliche Wasserversorgung durch die TWO vor einer möglichen Erteilung eines neuen Wasserrechts für die Fa. Storck zu klären.**

Unklar bleibt, warum z.B. in der Abb. 6.4 die (türkisfarbene) Umhüllende/ kumulierter Bereich bei Aufhebung der Deckelung und neuer Entnahme im geplanten Brunnen mit einer Absenkung um 0,25 m näher an den Altbrunnen liegt als bei derzeitiger Förderung mit 450.000 m³/a - – d.h. der Absenktrichter ist kleiner trotz höherer Förderung.

Generell muss es auch eine Aussage zu der bis Mitte/Ende der 1990er Jahre erfolgten Abwasserverrieselung bzw. zu den heute praktizierten Quellauslässen für das „Abschlämmwasser" geben, die zu einer künstlichen GW-Anreicherung geführt haben / führen. Dies muss modell-technisch berücksichtigt werden.

3. Im EB Fachlicher Anhang Kap. 3.1 sind Angaben u.a. zu den Höhen hinsichtlich Umschaltung auf Frequenzbetrieb, Ausschaltpunkt und Pumpeneinlauf sowie den entsprechenden GW-Ständen - nicht sehr deutlich in den Abbildungen erkennbar - in den Alt-Brunnen gemacht. Eine tabellarische Aufstellung mit Nennung der Absolut-Messwerte fehlt leider. **Die Differenz zwischen der Höhe des GW-Standes zur Umstellung auf Frequenzbetrieb und dem Abschaltpunkt beträgt**

lediglich 0,30 m. Der Ausschaltpunkt z.B. im Küchenbrunnen liegt nur 1m über dem Sumpfrohr!
Im Küchenbrunnen liegt der minimale GW-Stand Ende 2019 nah am Punkt zur Umstellung auf den Frequenzbetrieb.
Im Krötenbrunnen wurde im Sommer 2018 der Abschaltpunkt schon erreicht!!
Im Paulinenbrunnen liegen die Werte 2013/2015 unter dem Abschaltpunkt, 2017 bis 2020 wurden die Höhen zur Umstellung auf Frequenzbetrieb wiederholt unterschritten.
Im Bahnbrunnen waren die minimalen GW-Stände 2014 bis 2020 oft nah an der Höhe zur Umstellung auf Frequenzbetrieb.
Im Pappelbrunnen waren die GW-Stände 2019 kurz vor Erreichen der Höhe zur Umstellung auf den Frequenzbetrieb.
Im Inselbrunnen war in der 2.Jahreshälfte 2019 die Höhe zur Umstellung auf Frequenzbetrieb unterschritten.

Es ist nicht erläutert, wie die Höhen für die Umstellung auf Frequenzbetrieb und die Abschaltpunkte ermittelt wurden. Die genannten Unterlagen lassen erkennen, dass der Ausbau der Brunnen auf eine maximale Förderung der Altbrunnen ausgelegt ist und das GW-Vorkommen im Bereich der Alt-Brunnen mit ihrem bestehenden Ausbau bereits überfördert wird. Die minimalen GW-Stände in den Brunnen lassen gerade in mehrjährigen Trockenzeiten wie 2018/19 erkennen, dass die Leistungskraft der Brunnen ausgereizt wird/ist. Dies lässt sich wohl auch an den ansteigenden Chlorid-Gehalten in den Alt-Brunnen auf bis zu 75 bis 100 mg/l erkennen (EB S. 55). Es ist davon auszugehen, dass bei derart niedrigen GW-Ständen bzw. längeren Trockenzeiten eine Erhöhung der Tagesentnahmen von 1.800 m³/d auf 2.300 m³/d an 20 Tagen – gerade, wenn dies „am Stück“ erfolgen soll – sowie einer Aufhebung der Deckelung von 450.000m³/a auf 550.000 m³/a die beantragte GW-Menge nicht gefördert werden kann. Der Brunnenausbau und die GW-Stände lassen dies technisch gar nicht zu und können demzufolge auch nicht genehmigt werden. Dies gilt auch unter der Vorgabe, dass im wasserrechtlichen Antrag die Höhen zur Umstellung auf den Frequenzbetrieb und die Abschaltpunkte wie angegeben akzeptiert werden (EB S. 9). Es kann wasserrechtlich nur die Entnahmemenge genehmigt werden, die auch technisch sowie unter den hydrologischen / hydrogeologischen Randbedingungen möglich ist!
Zudem ist es erforderlich, nicht nur für die Alt-Brunnen sondern auch ausgewählte GW-Messstellen Grenzmarken festzulegen.

4. Wichtig im Hinblick auf eine mögliche Genehmigung ist die Frage, ob FFH-Gebiete beeinflusst werden können und ob ein **Vegetation-Monitoring erforderlich ist. Dies sollte auf jeden Fall in den orangen Bereichen der Abb. 6-1 (S. 96) /Plan 15 und in Gebieten, in denen nach Aussage z.B. von Landwirt und Ing. H. Künsemöller in der letzten Zeit Dürreschäden festgestellt wurden. Sie sollen im Umfeld der Betriebsbrunnen der Fa. Storck beobachtet worden sein.** Dies betrifft v.a. den Bereich um den Pappelbrunnen (s. auch Ziffer **B**) 6.. Eine

Aussage zur Entwicklung der entsprechenden GW-Ständen im GWL 1 in diesen Bereichen fehlt.

5. **Lt. Plan 11 Stichtag 10/2012 geht das Einzugsgebiet der Brunnen der Fa. Stork in das der Brunnen des WW Tatenhausen schon bei einem mittleren hydrologischen Zustand über, zumindest grenzen sie unmittelbar aneinander. Auch die Abb. 5-15 (EB S. 94) zeigt dies. Übrigens deckt lt. dieser Abb. die Grenzlinie der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes (WSG) WW Tatenhausen an der NW-Seite das Einzugsgebiet nicht ganz ab. Wie sind die Verhältnisse, wenn bei Wegfall der Deckelung die Förderung erhöht wird und dies bei niedrigen GW-Ständen und nicht - wie im vorliegenden Modell - bei mittleren GW-Ständen und einer Förderung von nur 350.000 m³/a.?**
   Aus diesem Grund ist die Vorlage eines GW-Gleichenplans mit niedrigsten GW-Ständen in den Jahren 2018/19 im GWL1 und GWL2 sowie sich daraus ergebenden Einzugsgebieten hinsichtlich der Brunnen der Fa. Storck und denen des WW Tatenhausen unbedingt erforderlich. Zudem sind für diesen Zeitraum auch Pläne mit GW-gefüllter Mächtigkeit im GWL1 und GWL2 zur Beurteilung erforderlich. Im entsprechenden Bereich fehlen auch GW-Messstellen als Stützpunkte für die Konstruktion eines GW-Gleichenplans. Entsprechende GW-Messstellen im GWL1 und GWL2 sind im Monitoring-Programm zu ergänzen. Zudem wäre es zumindest aufschlussreich bzw. erforderlich, wenn mit dem vom Gutachter eingesetzten GW-Modell ein Rechenlauf mit den o.g. NW-Verhältnissen erfolgt und die entsprechende Eichung mit dem Vergleich Gemessen-Gerechnet dokumentiert worden wäre.

6. **Im Plan 17.1 sind die Ergebnisse zur Auswirkungsbewertung dargestellt. Im berechneten Auswirkungsbereich der Varianten H4/H5 liegen mehrere Bereiche (orange Einfärbung) mit Flurabständen zwischen 1m und 5m im Bereich hydraulischer Fenster.** Diese liegen auch in Teilbereichen innerhalb des FFH-Gebietes Tatenhausener Wald (DE 3915-303). **Somit sind auch Auswirkungen auf Teile des FFH-Gebietes möglich.**
   Bei geringen Werten für den Trennhorizont ist auf jeden Fall auch ein Monitoring in diesen Gebieten erforderlich. Auch in den direkt angrenzenden Bereichen mit geringem Auswirkungspotenzial (braune Einfärbung) sollte das Monitoring hinsichtlich der Vegetation erfolgen.
   Zudem sollte das Vegetations-Monitoring in den Bereichen, in denen von Landwirten in der Vergangenheit Dürreschäden (s. o.g. Schreiben Landwirt Ing. H. Künsemöller) gemeldet wurden, und die im Bereich des vom Gutachter berechneten Absenkungsbereiches von 0,25 m liegen, erweitert werden (s. auch Ziffer **B**) 4..

7. **Lt. Stammdatentabelle, Fachlicher Anhang 1, besteht kein Trennhorizont im Küchenbrunnen, obwohl nach den verschiedenen Plänen (P0 bis P17.3) der Brunnen im Bereich der Ausbildung des GWL2 liegt. Auf S. 14 des EB wird ausgeführt, dass (angeblich) bei**

einer Mächtigkeit von > 1m keine oberflächennahen Auswirkungen zu erwarten sind, im Umkehrschluss bei < 1m schon. Leider liegt neben der GW-Messstelle 55T keine flache GW-Messstelle 55F vor, so dass eine mögliche Beeinflussung aus dem GWL2 auf den GWL1 nicht gemessen werden kann. Eine entsprechende GW-Messstelle ist zu errichten und in das Monitoring aufzunehmen.

8. Sollte wider Erwarten dem Antrag seitens der UWB zugestimmt werden, ist das auf Plan 17.3 enthaltene Programm zum weiteren Monitoring per Nebenbestimmung aufzugeben. Unklar bleibt, ob darin auch die derzeitigen Auflagen und Bedingungen der bestehenden Wasserrechte für die Grundwasserentnahmen der Fa. Storck enthalten sind. Betrifft es allein die GW-Messstellen, die bereits im Fachlichen Anhang 3.2 dargestellt sind?
   Zudem wird auf die Ergänzungsvorschläge zum Monitoring-Programm unter Ziffer **B)** 5. und **B)** 7. verwiesen.
   Die Messungen der GW-Stände in den Alt-Brunnen sind monatlich der UWB mitzuteilen. So können sie von den NSV kurzfristig (per UIG-Anfrage) nachgefragt werden. Wünschenswert wäre, dass sie unter einem Link zeitnah von jederman/frau per Internet abgefragt werden können.
   Lt. o.g. Schreiben des Landwirts Ing. H. Künsemöller liegen ggf. noch weitere Haus-/ Brauchwasser-/Beregnungs-Brunnen (v.a. Milchviehbetriebe) im Einzugsgebiet der Alt-Brunnen und des geplanten Neubrunnens. Diese sind ebenfalls in das Monitoring aufzunehmen.
   Zudem fehlen Angaben zur hydrochemischen Beweissicherung und zum Monitoring hinsichtlich Oberflächengewässer und Vegetation (s. Ziffer **B)** 6.

9. **Hinsichtlich der Beweissicherung für den geplanten Neubrunnen ist es unbedingt erforderlich, dass mit dieser schnellstmöglich begonnen wird, um den Vorlauf möglichst lange dokumentiert zu haben.**

10. Das Monitoring Programm ist mit der TWO und der UWB abzustimmen. Dies ist mit den anderen in dieser Stellungnahme geforderten Ergänzungen zum Wasserrechtsantrag für eine abschließende Stellungnahme den NSV vorzulegen.

11. Das Monitoring ist bei der Gewässerkunde Senne der Bezirksregierung Detmold, Außenstelle Bielefeld-Sennestadt, einzubinden.

    Die entsprechenden Messungen/Messwerte sind digital zu dokumentieren und jährlich der UWB in Form eines Beweissicherungsberichts vorzulegen. Nach Prüfung durch die UWB ist der Beweissicherungsbericht unter Berücksichtigung des Datenschutzes auf der Internetseite der Stadt Halle einzustellen.
    Die Daten sind auch der Geschäftsstelle Weser bei der BR DT nach EU-WRRL vorzulegen, um ausgewählte Daten ins landesweite ELWAS-WEB aufzunehmen.

12. Sollte wider Erwarten dem Antrag seitens der UWB zugestimmt werden, ist das in Plan 17.3 enthaltene Monitoring-Programm für die Hausbrunnen per Nebenbestimmung aufzugeben – ggf. mit den unter Ziffer **B)** 8. zu ergänzenden Brunnen.

13. Vom Gutachter ist ein Monitoring hinsichtlich Isotopenuntersuchungen vorzuschlagen. Dies ist alle 10 Jahre an etwa 2 Alt-Brunnen durchzuführen. Dadurch wird es möglich, Anteile von GW unterschiedlichen Alters (Quartär- und Kreide-zeitliche Grundwässer) und damit eine Überförderung des Aquifers/der Aquifere festzustellen.

14. Die GWMST 1-2019 und 2-2019 sind – sofern noch nicht geschehen – kurzfristig einzumessen. Dies gilt auch für alle noch geplanten oder mit dieser Stellungnahme geforderten GW-Messstellen.

15. Im Küchenbrunnen wurden mit der Analyse 7.5.2019 Spuren von Tri-/Tetrachlorethen festgestellt. Der Brunnen ist regelmäßig bes. auf aromatische und chlorierte Kohlenwasserstoffe zu untersuchen, inwieweit das geförderte GW noch den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht.

16. Im aktualisierten Antrag sind Ausführungen wie, wo und wann ggf. sauberes Kühlwasser und Regenwasser verregnet wird/werden soll. Dies ist aber im Hinblick auf die Bewirtschaftung des GW-Vorkommens von erheblicher Bedeutung. Generell wird gefordert, dass sauberes Kühlwasser und Regenwasser – soweit möglich - zur Verringerung der GW-Entnahme direkt im Betrieb eingesetzt werden (s. Ziffer **C)**. Im Antrag fehlen aber Angaben, inwieweit das Kühlwasser mit chemischen Zusätzen z.B. zur Verhinderung eines biologischen Aufwuchses oder von Korrosion versetzt ist. Generell wird zu Einleitungen ins Grundwasser nur auf andere Genehmigungen verwiesen. Die technischen Informationen sollten aber auch im EB aufgenommen sein.

C) Wassersparmaßnahmen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist die „gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen“. Im aktualisierten Antrag sind nun weitergehende Ausführungen zu Wassersparmaßnahmen der Fa. Storck gemacht. Es fehlen aber nach wie vor Angaben, welche Produktion mit welchem Wasserbedarf neu errichtet werden soll. Für die NSV sind die dargelegten Wassereinsparmaßnahmen so aber nicht nachvollziehbar, da keine Systemskizze zu den bereits ergriffenen und den geplanten Maßnahmen im Antrag enthalten ist und ohne eingehende Kenntnis der Produktion vor Ort die bisher ergriffenen Wassereinsparmaßnahmen nicht beurteilt werden können. So kann von den NSV nicht beurteilt werden, ob noch weitere Wassersparmaßnahmen möglich sind. Dies wird wohl auch für die UWB als Genehmigungsbehörde der Fall sein. Die UWB darf sich hinsichtlich einer möglichen Genehmigung nicht allein auf die Aussagen des Antragstellers stützen.
Es wird nach wie vor gefordert, dass ein unabhängiger Fachgutachter eine Stellungnahme vorlegt, inwieweit Wassersparmaßnahmen, die technisch machbar und hinsichtlich der Investitionen bzw. der zu

erwartenden Gewinne bezahlbar / verhältnismäßig sind, umgesetzt bzw. noch umzusetzen sind/umgesetzt werden können. Dies betrifft alle Bereiche: Produktion von Süßwaren, Reinigung, Sanitär und Kühlwasser. Zusätzlich vom Gutachter vorgeschlagene Maßnahmen sind, wenn eine Genehmigung erteilt werden soll, als Nebenbestimmungen zur Umsetzung mit Fristsetzung aufzunehmen.

D) Artenschutz und LBP

Leider reduzieren sich die Ausführungen des Gutachters weitestgehend auf mögliche Beeinflussungen durch den geplanten Neubrunnen, da er den Ausführungen des Büros Schmidt+Partner folgt, dass durch die Verbreitung einer ausreichend mächtigen Trennschicht keine Auswirkungen auf den GWL1 zu erwarten sind.

1. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände müssen umgesetzt werden (s. EB S. 105). Diese werden aber im Anlage 3.3, Kap. 5.1, S. 20, Anlage 3.3 nicht ausreichend erläutert.

2. Die Pressgruben für die Transportleitung sind mit dem Forst abzustimmen, Angetroffene Plaggeneschböden sind bei Inanspruchnahme wieder herzustellen (s. EB S. 106).
   Es wird dringend empfohlen, den Durchmesser der Transportleitung größer zu wählen, da absehbar ist, dass im Bereich des geplanten Neu-Brunnens weitere Brunnen errichtet werden müssen, um den Wasserbedarf unabhängig von der TWO auf Dauer zu decken. Nur in diesem Bereich wird die Möglichkeit – bei entsprechenden hydrogeologischen Verhältnissen – gesehen, zusätzliche GW-Fördermengen zu generieren. So müsste nicht erneut in den Untergrund eingegriffen werden.

3. Die Vermeidungsmaßnahmen zum Bau des Neubrunnens (s. Anlage 3.4, S. 38/39) sind umzusetzen. Die Kompensation für den Neubrunnen bleibt unklar und ist zu präzisieren.

4. Sind die Daten zu FFH, NSG, LSG mit Stand 2018 noch aktuell (s. EB S. 32/33)?

III.) Fazit

Aufgrund der o.g. Defizite im aktualisierten Antrag bes. im Hinblick
- **auf den Einsatz eines ungeeigneten Grundwasserströmungsmodells,**
- **dass bei längerandauernden Trockenzeiten in den Alt-Brunnen kaum noch eine höhere Förderung möglich ist,**
- **dass die Einzugsgebiete der Alt-Brunnen der Fa. Storck und die der Brunnen des WW Tatenhausen der TWO sich zumindest bei länger andauernden Trockenzeiten in Teilbereichen nordöstlich der Bahnlinie sehr wahrscheinlich überschneiden, bei mittleren hydrologischen Zuständen (Oktober 2012) unmittelbar nebeneinander liegen,**
- **dass Auswirkungen auf Teilbereiche des FFH-Gebietes Tatenhausener Wald nicht ausgeschlossen werden können,**

kann dem Antrag <u>nicht</u> zugestimmt werden. Erst nachdem die in der Stellungnahme aufgeführten Fragen und Defizite abgearbeitet sind, ist eine abschließende Stellungnahme der NSV möglich.
Erst dann wäre aus Sicht der NSV auch eine Entscheidung über den Antrag zum vorzeitigen Beginn möglich - und nicht zum Zeitpunkt 23.03.2021, wie es von der UWB erfolgte.
Die wasserrechtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der B-Plan 80 Rechtskraft erlangt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Lüker

Anlage: Stellungnahme BGU vom 17.04.2021